

Mühehaltung im Verfahren über Pflegegeld (§ 34 Abs 1 und § 43 Abs 1 Z 1 GebAG) – Außenanamnese und Gesamtgebühr (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Im Pflegegeldverfahren hat der gerichtliche Sachverständige die wesentlichen medizinischen Grundlagen, anhand deren das Gericht die Voraussetzungen zur Gewährung des Pflegegeldes beurteilen kann, die Diagnosen und die voraussichtliche Entwicklung der Behinderung sowie des daraus resultierenden Pflegebedarfs anzuführen. Das Gutachten hat weiters die für die Beurteilung des Pflegebedarfs maßgeblichen Ergebnisse der Anamnese mit dem Pflegebedürftigen (Eigeneinschätzung) sowie mit einer zu befragenden Pflegeperson (Außenanamnese), den Inhalt der Pflegedokumentation, der eingesehenen Befunde sowie entscheidungsrelevante Feststellungen zum Wohnbereich gerafft wiederzugeben. Die körperlichen Funktionsausfälle sowie die Defizite aufgrund einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sind wiederzugeben. Das Gutachten hat weiters anzuführen, zu welchen konkreten Verrichtungen der Pflegebedürftige einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf.
2. Die Gebühr für Mühehaltung ist die Entlohnung für die eigentliche Sachverständigentätigkeit, die in der Erstattung von Befund und Gutachten besteht. Mit der Mühehaltungsgebühr sind alle Aufwendungen abgedeckt, die regelmäßig im Zuge der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung anfallen. In Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG ist die Mühehaltungsgebühr für ärztliche Gutachten grundsätzlich nach dem Tarif des § 43 GebAG zu bestimmen. In § 43 Abs 1 Z 1 GebAG werden Standardfälle medizinischer Gutachten erfasst, die für die Entlohnung für Befund und Gutachten abgestufte Gebührensätze vorsehen, die einerseits vom Aufwand und der Art der Untersuchung und andererseits von der Qualität und Ausführlichkeit der Begründung abhängen. Die in § 43 Abs 1 Z 1 GebAG normierten Gebührensätze für die Mühehaltungsgebühr ärztlicher Sachverständiger stellen grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar. Daher sind alle jene Erhebungen, die regelmäßig zu einer sorgfältigen Befundaufnahme gehören und für die Erstattung eines fundierten Gutachtens notwendig sind, durch die Gesamtgebühr gemäß § 34 Abs 1 und § 43 Abs 1 Z 1 GebAG abgedeckt. Nur im Einzelfall aus besonderen Gründen zusätzlich erforderliche Erhebungen, die im typischen Fall nicht zur Befundaufnahme gehören, könnten eine

zusätzliche Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG für Erhebungen im Auftrag des Gerichts rechtfertigen.

3. Die Durchführung einer Außenanamnese, sei es mit Pflegepersonal, wenn sich die zu untersuchende Person in Anstaltspflege befindet, sei es mit sonstigen Betreuungspersonen, wenn der zu Untersuchende zu Hause lebt, gehört im Allgemeinen zu einer sorgfältigen Befundaufnahme zur Erstattung des Gutachtens. Es handelt sich um keine atypische, zusätzliche Erhebung im Einzelfall, die nach § 35 Abs 1 GebAG gesondert zu honorieren wäre. Dieser Aufwand ist mit der Mühehaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG abgegolten.

OLG Graz vom 2. September 2019, 7 Rs 49/19h

Im gegenständlichen Verfahren wendet sich die Klägerin gegen den Bescheid der Beklagten vom 16. 1. 2019, mit dem ihr ein Pflegegeld der Stufe 3 zuerkannt wurde, mit der Begründung, ihr Pflegebedarf belaufe sich zumindest auf 168 Stunden je Monat.

Die Beklagte beantragte Klagsabweisung.

Das Erstgericht bestellte die Ärztin für Allgemeinmedizin Dr. N. N. zur medizinischen Sachverständigen und beauftragte sie, ein Gutachten unter Bedachtnahme auf die Einstufungsverordnung zu erstellen, worauf die Sachverständige das Gutachten vom 2. 6. 2019 erstattete.

Im Gutachten ist festgehalten, dass mit der Klägerin eine geordnete Unterhaltung möglich ist, sie zeitlich desorientiert ist, sich im Zimmer im Pflegeheim aber örtlich zurechtfindet. Des Weiteren ist festgehalten, dass die Außenanamnese mit dem zuständigen diplomierten Pfleger durchgeführt wird.

Für dieses Gutachten beehrte die Sachverständige eine Gebühr von insgesamt € 457,-, darunter die Gebühren für Mühehaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG von € 116,20 und € 30,30 nach § 49 Abs 1 iVm § 43 Abs 1 GebAG.

Mit Schriftsatz vom 12. 6. 2019 nahm die Beklagte Stellung zur Gebührennote. Sie wendete sich gegen die zusätzliche Gebühr für die Anamnese mit der Begründung, dass diese Teil des Gutachtens sei, für das die Gebühr für Mühehaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG zustehe. Die Anamnese sei Teil der Untersuchung und Befundaufnahme. Über die eigentliche Befunderhebung hinausgehende Leistungen, die Grund für die Gewährung einer besonderen Mühehaltungsgebühr seien, habe die Sachverständige nicht erbracht.

Die Sachverständige meinte in ihrer Stellungnahme vom 30. 6. 2019, dass die „Außenanamnese“ zusätzlich zu der üblichen Anamnese mittels Befragung der Klägerin und Befundaufnahme durchgeführt haben werden müssen. Die ausführliche Fremdanamnese umfasse in solchen Fällen eine zusätzliche und außergewöhnlich aufwendige Befragung bzw Befundaufnahme einer oder sogar mehrerer Bezugspersonen (Pflegedienstleitung, Pflegepersonen,

mitunter Hausarzt und Verwandte usw). Diese ausführliche Außenanamnese müsse mitunter durchgeführt werden, wenn die Kläger/-innen dement seien, zu Konfabulation neigten und dadurch teilweise falsche und unkorrekte Angaben zur Pflege machten oder wenn aufgrund von Wortfindungsstörungen und Verhaltensstörungen ein besonders aufwendiges Befragen und sensibles Eingehen auf die irritierte Psyche des teilweise auch abwehrenden, aggressiven oder weinerlichen, ratlosen Patienten erforderlich sei. Das Mitgeschriebene, das im Gutachten aufscheine, spiegle mitunter nicht den Aufwand wider, der durch diese Patientengruppe und deren Befragung entstehe.

Das Erstgericht bestimmte mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren der Sachverständigen antragsgemäß mit € 457,- inklusive € 30,30 für die angeführte Fremdanamnese.

Rechtlich vertrat das Erstgericht den Standpunkt, dass § 43 Abs 1 Z 1 GebAG für Ärzte fixe Gesamtgebühren für die Untersuchung samt Befund und Gutachten (Gebühr für Mühewaltung) enthalte. Nach § 35 Abs 1 GebAG könne eine zusätzliche Gebühr für Erhebungen im Auftrag des Gerichts zustehen. Die Durchführung einer Außenanamnese, sei es mit dem Pflegepersonal, wenn sich die zu untersuchende Person in Anstaltspflege befinde, sei es mit sonstigen Betreuungspersonen, wenn der zu Untersuchende zu Hause lebe, gehöre im Allgemeinen zu einer sorgfältigen Befundaufnahme vor Erstattung eines (psychiatrischen) Gutachtens. Dabei handle es sich um keine atypische, zusätzliche Erhebung im Einzelfall, die nach § 35 Abs 1 GebAG gesondert zu honorieren wäre. Dieser Aufwand sei mit der Mühewaltungsgebühr abgegolten.

Die von der Sachverständigen durchgeführten und in ihrer Stellungnahme beschriebenen Tätigkeiten gingen im konkreten Fall deutlich über eine sorgfältige Befundaufnahme hinaus, beschreibe sie doch ausführlich die gegenständlich notwendigen zusätzlichen und außergewöhnlich aufwendigen Befragungen und Erhebungen. Gerade in den von der Sachverständigen beschriebenen Sonderfällen erscheine es doch gerechtfertigt, besondere Gründe, die zusätzliche erforderliche Erhebungen, die im typischen Fall nicht zur Befundaufnahme gehörten, anzunehmen. Gegenständlich sei also gerade nicht von einem typischen Fall einer Befundaufnahme auszugehen. Dass für diese Erhebungen kein gesonderter Gerichtsauftrag vorliege, schade nicht, weil die Sachverständige in einem derartigen Fall wohl keine andere Möglichkeit habe, als die von ihr beschriebenen Erhebungen durchzuführen, um eine ausreichende Befundgrundlage zu erlangen.

Beispielsweise sei bei einer Rücksprache mit behandelnden Ärzten zur Vorbereitung des Gutachtens eine zusätzliche Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zugesprochen worden und sei dieser Aufwand nicht vom Mühewaltungstarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG gedeckt gewesen. Die im gegenständlichen Fall vorgenommenen Tätigkeiten und Erhebungen seien mit einer solchen Rücksprache durchaus vergleichbar.

Die von der Sachverständigen begehrten Gebühren für eine ausführliche Fremdanamnese in Höhe von netto € 30,30 fänden der Höhe nach in § 35 GebAG, allenfalls auch in § 34 GebAG Deckung, weshalb diese Gebühr aufgrund der obigen Begründung im konkreten Fall des Sachverständigen in der begehrten Höhe zuzusprechen gewesen sei.

Gegen diesen Beschluss erhebt die Beklagte insofern Rekurs, als die Gebühren der Sachverständigen nicht mit € 420,-, sondern mit € 457,- inklusive € 30,30 bestimmt wurden.

Die Sachverständige beteiligte sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs ist berechtigt.

Die Rekurswerberin verweist in ihrem Rekurs auf die Entscheidung des OLG Graz zu 7 Rs 27/19y, der ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde liege, wobei bei diesem Kläger keine Anamneseerhebung möglich gewesen sei. Die Durchführung der Außenanamnese sei durch die Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG abgegolten. Die Außenanamnese sei im Rahmen des Heimbesuches erfolgt und sei Teil einer sorgfältigen Befundaufnahme und für die Erstattung eines fundierten Gutachtens notwendig. Eine Rücksprache mit behandelnden Ärzten habe nicht stattgefunden, sondern nur ein Gespräch mit dem Pflegepersonal bei der eigentlichen Befundaufnahme.

Das Rekursgericht geht von folgenden schon im Vorverfahren 7 Rs 27/19y dargelegten Erwägungen aus:

Im Pflegegeldverfahren hat der gerichtliche Sachverständige die wesentlichen medizinischen Grundlagen, anhand deren das Gericht die Voraussetzungen zur Gewährung des Pflegegeldes beurteilen kann, die Diagnosen und die voraussichtliche Entwicklung der Behinderung sowie des daraus resultierenden Pflegebedarfs anzuführen. Das Gutachten hat weiters die für die Beurteilung des Pflegebedarfs maßgeblichen Ergebnisse der Anamnese mit dem Pflegebedürftigen (Eigeneinschätzung) sowie mit einer zu befragenden Pflegeperson (Außenanamnese), den Inhalt der Pflegedokumentation, der eingesehenen Befunde sowie entscheidungsrelevante Feststellungen zum Wohnbereich gerafft wiederzugeben. Die körperlichen Funktionsausfälle sowie die Defizite aufgrund einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sind wiederzugeben. Das Gutachten hat weiters anzuführen, zu welchen konkreten Verrichtungen der Pflegebedürftige einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (vgl. *Greifeneder/Liebhart*, Pflegegeld⁴, Rz 8134).

Laut *Pschyrembel*²⁶⁷, 82 ist die Anamnese die Erhebung der Krankengeschichte, um möglichst alle krankheitsrelevanten Informationen zu erhalten, unter Fremdanamnese versteht man die Erhebung indirekt durch ein Gespräch zB mit Angehörigen.

Die Gebühr für Mühewaltung ist die Entlohnung für die eigentliche Sachverständigentätigkeit, die in der Erstattung von Befund und Gutachten besteht. Mit der Mühewaltungsgebühr sind alle Aufwendungen abgedeckt, die regelmäßig

im Zuge der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung anfallen (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 34 GebAG E 28 f). In Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG ist die Mühewaltungsgebühr für ärztliche Gutachten grundsätzlich nach dem Tarif des § 43 GebAG zu bestimmen. In § 43 Abs 1 Z 1 GebAG werden Standardfälle medizinischer Gutachten erfasst, die für die Entlohnung für Befund und Gutachten abgestufte Gebührensätze vorsehen, die einerseits vom Aufwand und von der Art der Untersuchung und andererseits von der Qualität und Ausführlichkeit der Begründung abhängen (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, 632). Die in § 43 Abs 1 Z 1 GebAG normierten Gebührensätze für die Mühewaltungsgebühr ärztlicher Sachverständiger stellen grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar. Daher sind alle jene Erhebungen, die regelmäßig zu einer sorgfältigen Befundaufnahme gehören und für die Erstattung eines fundierten Gutachtens notwendig sind, durch die Gesamtgebühr gemäß § 34 Abs 1 und § 43 Abs 1 Z 1 GebAG abgedeckt. Nur im Einzelfall aus besonderen Gründen zusätzlich erforderliche Erhebungen, die im typischen Fall nicht zur Befundaufnahme gehören, könnten eine zusätzliche Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG für Erhebungen im Auftrag des Gerichts rechtfertigen.

Die Durchführung einer Außenanamnese, sei es mit Pflegepersonal, wenn sich die zu untersuchende Person in Anstaltspflege befindet, sei es mit sonstigen Betreuungspersonen, wenn der zu Untersuchende zu Hause lebt, gehört im Allgemeinen zu einer sorgfältigen Befundaufnahme zur Erstattung des Gutachtens. Es handelt sich um keine atypische, zusätzliche Erhebung im Einzelfall, die nach § 35 Abs 1 GebAG gesondert zu honorieren wäre. Dieser Aufwand ist mit der Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1

lit d GebAG abgegolten (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, E 106 und E 110 f).

Im Anlassfall begehrt die medizinische Sachverständige neben der Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG von € 116,20 eine weitere von € 30,30 für die ausführliche Fremdanamnese. Da auch die Fremdanamnese Teil der Befundaufnahme ist, die regelmäßig bei der Erstattung von Pflegegeldgutachten, insbesondere in Pflegeheimen untergebrachter Pflegegeldwerber, anfällt, liegen die Voraussetzungen für die Abgeltung einer Zusatzleistung nicht vor.

Die von der Rekurswerberin zitierte Entscheidung 7 Rs 27/19y des OLG Graz betraf einen Kläger mit Sprachschwierigkeiten, der auch teilnahmslos war, weshalb eine zielführende Anamnese mit ihm nicht möglich war. Hier hielt die Sachverständige fest, dass mit der Klägerin eine geordnete Unterhaltung möglich war, und die Außenanamnese wurde mit dem zuständigen diplomierten Pfleger durchgeführt, weshalb die von der Sachverständigen in ihrer Stellungnahme behaupteten besonderen Erschwernisse betreffend die Pflegegeldwerberin gerade nicht ersichtlich sind.

Dem Rekurs war daher Folge zu geben und die Gebühren des Sachverständigen waren unter Außerachtlassung der für die Außenanamnese verzeichneten Gebühr von € 30,30 zu bestimmen.

Die durch diese Rechtsmittelentscheidung bedingte Änderung der Auszahlungsanordnung ist dem Erstgericht vorzubehalten (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 42 GebAG E 36).

Der Revisionsrekurs ist nach § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.